

Anmeldung

für den Besuch des Lehrgangs zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung im

(bitte ankreuzen)

- | | | |
|--|--|--|
| ☐ Elektrotechnikerhandwerk
Energie- u. Gebäudetechnik | ☐ Maler- und Lackiererhandwerk
☐ FR Fahrzeuglackierer
☐ FR Maler und Lackierer | ☐ Installateur- und Heizungsbauerhandwerk |
| ☐ Kraftfahrzeugtechnikerhandwerk | ☐ Tischlerhandwerk | ☐ Feinwerkmechaniker Handwerk
☐ FR Maschinenbau
☐ FR Werkzeugbau |
| ☐ Friseurhandwerk
½ Jahr in Vollzeit (Mo-Fr.) | | ☐ Metallbauerhandwerk
☐ FR Konstruktionstechnik |

Hiermit melde ich mich verbindlich zu nachfolgend ausgewählten Lehrgängen an: (bitte ankreuzen)

- | | | |
|---|--|---|
| ☐ Teil I - Fachpraxis | ☐ Teil III - Wirtschaft und Recht | Beginn: Start nach den Sommerferien (20 __) Es gilt die Ferienordnung für saarländische Schulen. |
| ☐ Teil II - Fachtheorie | ☐ Teil IV - Berufs- und Arbeitspädagogik | |

Teilnehmerdaten: (bitte leserlich in Druckbuchstaben ausfüllen)

☐ Frau / ☐ Herr / ☐

Name:	Vorname:
Straße:	PLZ/Ort:
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:	Schulabschluss:
Telefonnummer:	E-Mailadresse:

☐ **Gesellen-** (HWK) / ☐ **Facharbeiterprüfung** (IHK) abgelegt am: in:

im Beruf:

Zahlungsweise: ☐ halbjährlich* ☐ vollständige Zahlung zu Beginn

Gebührenbescheid ☐ an mich **privat** ☐ an **Firma** ☐

Hinweise: * Zahlungsweise nur mit SEPA-Basismandat möglich. Bei Nichteinhalten der Zahlungstermine oder Rückbuchungen behalten wir uns vor, den Gesamtbetrag in Rechnung zu stellen. Bei abweichendem Rechnungsempfänger ist eine Bestätigung der Kostenübernahme beizufügen, diese kann gerne handschriftlich mit Unterschrift des Rechnungsempfängers versehen werden.

Erforderliche Unterlagen:

- ☐ Einverständniserklärung Film/Foto
☐ Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung
☐ Einzugsermächtigung (SEPA-Basismandat)
(halbjährliche Zahlungsweise)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Hinweise zum Meistervorbereitungslehrgang

- Eine Anmeldung garantiert keine Aufnahme zum Meistervorbereitungskurs; die Auswahl erfolgt auf Grundlage eines Messverfahrens.
- Die Teilnahme am Kurs berechtigt nicht automatisch zur Meisterprüfung; eine separate Anmeldung zur Prüfung ist erforderlich.
- Sie haben alle relevanten Vertragsunterlagen (Infoblatt, Haus-, Schul- und Zeugnisordnung, Teilnahmebedingungen, datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung, Einverständniserklärung für Film/Fotos) erhalten, welche Bestandteil des Vertrages sind.

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Hiermit willige ich ein, dass meine der Saarländischen Meister- und Technikerschule (SMTS) überlassenen personenbezogenen Daten von der Saarländischen Meister- und Technikerschule zur Verwaltung und Abwicklung sämtlicher Vorgänge im Zusammenhang mit der Anmeldung zur Meister-/ Technikerausbildung verarbeitet, gespeichert und auch an Dritte weitergegeben werden können.

Diese Erklärung ist freiwillig und kann von mir jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch Mitteilung an die Saarländische Meister- und Technikerschule widerrufen werden.

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Lehrgang: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Gläubigeridentifikationsnummer: DE46ZZZ00000412361

**Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften
(SEPA-Basismandat)**

Name und Anschrift des Kontoinhabers

Zahlungsempfänger

Handwerkskammer des Saarlandes

Hohenzollernstraße 47-49

66117 Saarbrücken

Hiermit ermächtige/n ich/wir die Handwerkskammer des Saarlandes widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Kontos durch Lastschrift einzuziehen. Die Frist für die Vorabankündigung per Gebührenbescheid/ Beitragsbescheid (Pre-Notification) wird auf 5 Tage verkürzt.

Verpflichtungsgrund, evtl. Betragsbegrenzung

Seminar : _____

Ratenzahlung:

☐ Ja, zum 01. des Monats

☐ Nein

Wichtig: Das SEPA Basismandat muss bis Lehrgangsbeginn vorliegen.

Die Mandatsreferenznummer wird Ihnen mit gesondertem Schreiben mitgeteilt.

Bankverbindung:

IBAN:

BIC:

Kreditinstitut:

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht ausweist, besteht seitens des kontoführenden Geldinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Einverständniserklärung Film/Fotos

Veröffentlichung von Fotos auf der Homepage der HWK bzw. SMTS

Hiermit erteile ich die Erlaubnis und erkläre mein Einverständnis, dass im Rahmen von HWK- und/oder SMTS-Veranstaltungen erstellte Aufnahmen als Film und/oder Fotos von mir auf der Internetseite der HWK des Saarlandes bzw. der SMTS www.hwk-saarland.de veröffentlicht werden dürfen.

☐ Erlaubnis ☐ keine Erlaubnis

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Lehrgang: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Teilnahmebedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Teilnahmebedingungen gelten für alle Bildungsmaßnahmen (u.a. Seminare, Lehrgänge, Kurse) der Handwerkskammer des Saarlandes, insbesondere für die Saarländische Meister- und Technikerschule (SMTS) und das Karrierewerk Saar (Schulungszentrum für Weiterbildung und Ehrenamt im Handwerk). Aus Gründen der Einfachheit werden im Folgenden alle Bildungsmaßnahmen als Kurs bezeichnet, die Handwerkskammer des Saarlandes als Handwerkskammer und die Teilnehmer an der Bildungsmaßnahme als Kursteilnehmer.

Die Kurse stehen grundsätzlich jedermann offen und sind in Unterrichtseinheiten gegliedert. Sofern für einen Kurs besondere Zulassungsvoraussetzungen gelten, muss der Kursteilnehmer die erforderlichen Nachweise rechtzeitig und vollständig vor Beginn des Kurses vorlegen. Die Teilnahme an einem Kurs begründet keinen Anspruch auf Zulassung zu einer entsprechenden Fortbildungs-, Meister- oder Weiterbildungsprüfung. Die Zulassung zur jeweiligen Prüfung muss vom Kursteilnehmer separat beantragt werden und richtet sich nach den Zulassungsbedingungen der jeweiligen Prüfungsordnung bzw. -regelungen.

2. Anmeldung

Die Anmeldung kann unter der Beifügung der geforderten Nachweise in Textform unter Angabe des Namens, der Wohnanschrift, der Kontaktdaten und der genauen Kursbezeichnung oder über die Website unter Verwendung des Online-Anmeldeformulars erfolgen. Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular oder dem Bestätigen der Teilnahmebedingungen bei der Online-Anmeldung erkennt der Kursteilnehmer die Teilnahmebedingungen an.

3. Vertragsschluss

Die Eingangsbestätigung betreffend die Kursteilnahme stellt noch keine Vertragsannahme dar. Der Vertrag kommt erst zustande, sobald der Veranstalter die Teilnahme verbindlich durch Einladung zum Kurs bestätigt.

4. Kursangebot und Durchführung des Kurses

Die jeweiligen Inhalte und die Organisation sind der Kursinformation des jeweiligen Kurses zu entnehmen. Die Handwerkskammer behält sich vor, Stunden-, Lehrpläne, zeitliche Abläufe, Schulungsorte oder den Dozenteneinsatz bei Erfordernis zu ändern und/oder zeitlich zu verschieben. Die Handwerkskammer behält sich außerdem vor, den Kurs bei zu geringer Teilnehmerzahl, bei Ausfall eines Dozenten, höherer Gewalt oder aus anderen organisatorischen Gründen abzusagen. Insbesondere behält sie sich vor, um eine Kursabsage zu vermeiden, ggf. Kurse in Präsenz auf Online-Unterricht/eLearning-Angebote umzustellen. Ein etwaiger Lernerfolg wird bei Online-Unterricht/eLearning-Angebot nicht überwacht.

Die Handwerkskammer bemüht sich Absagen und etwaige Änderungen so rechtzeitig wie möglich anzuzeigen und die Belange der Kursteilnehmer zu berücksichtigen. Bereits gezahlte Gebühren werden in diesem Fall nicht erstattet, im Falle eines Rücktritts (Nr. 6) oder einer Kündigung (Nr. 7) finden die entsprechenden Regelungen Anwendung. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

Erreicht ein Kurs nicht die für die Durchführung als erforderlich kalkulierte Mindestteilnehmerzahl, kann dieser im Einverständnis mit den Kursteilnehmern durch anteilige Umlage der erforderlichen Gesamtkosten auf die bereits angemeldeten Kursteilnehmer dennoch durchgeführt werden (Faktorisierung).

Der Kurs endet mit Ablauf des letzten Schuljahres, mit Ablauf des aus der Einladung ersichtlichen Kurszeitraumes oder durch das Abhalten der letzten Unterrichtseinheit.

5. Zahlungsbedingungen

Die Teilnahme an einem Kurs ist gebührenpflichtig. Es gilt die jeweils aktuelle Gebührenordnung und das jeweils aktuelle Gebührenverzeichnis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Die Gebühr wird grundsätzlich mit Zugang des Gebührenbescheides in voller Höhe fällig. Gesonderte Ratenzahlungsvereinbarungen sind nur in Form einer monatlichen Zahlung möglich. Ein Anspruch auf Ratenzahlung besteht nicht. Die Handwerkskammer verlangt von Kursteilnehmern in den Fällen einer vereinbarten Ratenzahlung, die schriftliche Ermächtigung im Zuge einer SEPA-Lastschrift die jeweils fälligen Kursgebühren abzubuchen. Das Mandat ist jederzeit kündbar. Vom Kursteilnehmer verschuldete Fehlausführungen einer SEPA-Lastschrift und die daraus resultierenden Schäden (z.B. Rücklastschriftgebühren) sind vom Kursteilnehmer zu tragen. Dies gilt insbesondere in den Fällen einer nicht ausreichenden Kontodeckung oder einer grundlosen Stornierung der Lastschrift.

Eine Teilnahmeberechtigung am Kurs besteht nur bei Erfüllung der Zahlungsverpflichtung. Kursteilnehmer, welche die vereinbarten Zahlungstermine nicht einhalten, werden in der Regel von den Kursen ausgeschlossen. Im Fall eines solchen Ausschlusses wird die gesamte Kursgebühr sofort fällig. Eine Rückerstattung für nicht besuchten Unterricht besteht nicht.

Etwaige Zertifikate und/oder Teilnahmebescheinigungen werden erst bei vollständigem Zahlungseingang ausgestellt.

Auf zusätzliche, neben den Kursgebühren anfallende Kosten werden die Kursteilnehmer ausdrücklich durch die Handwerkskammer hingewiesen. Der Hinweis erfolgt in den jeweiligen Kursinformationen, aller spätestens jedoch mit der Einladung zum Kurs. Sofern für die zusätzlichen Kosten Auslagen durch die Handwerkskammer erfolgen, werden diese Kosten jeweils gesondert durch die Handwerkskammer angefordert.

6. Rücktritt

Die Anmeldung zu einem Kurs ist für den Kursteilnehmer verbindlich. Nach erfolgter Anmeldung ist ein Rücktritt bis zum Beginn des Kurses möglich. Ab dem Tag des Beginns des Kurses fällt die volle Kursgebühr an, es sei denn es liegt eine wirksame Kündigung vor. In diesem Fall gelten die entsprechenden Kündigungsregelungen.

Die Erklärung des Rücktritts hat gegenüber der Handwerkskammer in Textform zu erfolgen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Wirksamkeit und die Berechnung eventuell anfallender Gebühren ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der Handwerkskammer.

Für Kurse bis 40 Unterrichtseinheiten entstehen:
Bei einem Rücktritt bis 14 Tagen vor Beginn des Kurses keine Kosten,

danach fällt bis zum Beginn des Kurses eine Gebühr von 25% der Kursgebühren an, mindestens jedoch 50 €.

Für Kurse ab 40 Unterrichtseinheiten entstehen:

Bei einem Rücktritt bis vier Wochen vor Beginn des Kurses keine Kosten,
danach wird eine Gebühr in Höhe von 25% der Kursgebühren berechnet.

7. Kündigung

Eine ordentliche Kündigung ist nur ab dem Beginn des Kurses und bei einer Kursdauer von mindestens 40 Unterrichtseinheiten möglich. Kürzere Kurse können nicht ordentlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils vier Wochen zum Monatsende. Der Gebührenanteil, der bis zum Wirksamwerden des Kündigungstermins anfällt, wird in Rechnung gestellt, mindestens jedoch 25% der Kursgebühren.

Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

8. Widerrufsrecht

Im Falle von außerhalb der Geschäftsräume geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen hat jeder Kursteilnehmer das Recht, diesen Vertrag ohne Angaben von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab Vertragsschluss. Die Widerrufsbelehrung und ein Widerrufsformular befinden sich auf der Website der Handwerkskammer unter www.hwk-saarland.de/service-center/formulare/ im Bereich der Weiterbildung.

9. Sonstige Pflichten des Kursteilnehmers

- (a) Nach erfolgter Anmeldung hat der Kursteilnehmer einen Wohnortswechsel, sowie Änderungen der Kontaktdaten (insbesondere Telefon- und Mobilfunknummer, E-Mailadresse) der Handwerkskammer unverzüglich in Textform anzuzeigen. Nachteile, die in Folge von Unerreichbarkeit entstehen, gehen zu Lasten des Kursteilnehmers.
- (b) Der Kursteilnehmer verpflichtet sich zur regelmäßigen Teilnahme an den Kursen. Die Erfüllung dieser Pflicht liegt in alleiniger Verantwortung des Kursteilnehmers.
- (c) Der Kursteilnehmer verpflichtet sich, Werkzeuge, Maschinen und die sonstige Ausstattung - welche ihm von der Handwerkskammer zur Verfügung gestellt wird - sorgsam zu behandeln und zweckentsprechend zu verwenden, sowie die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und die jeweilige Haus- und Werkstattordnung einzuhalten. Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss des Kursteilnehmers führen.
- (d) Für die Teilnahme am Online-Unterricht/eLearning-Angebot verpflichtet sich der Kursteilnehmer, die technischen Voraussetzungen (Endgerät, welches die Mindestvoraussetzungen zur Teilnahme an dem Kurs erfüllt, insbesondere in Hinblick auf Internetverbindung, aktuelle Browserversion, ggfs. herunterzuladende Programme, Lautsprecher, Mikrofon/Headset und Webcam) für die Teilnahme zu schaffen und vor dem Kurs auf ihre Funktionsfähigkeit zu testen. Probleme mit den vom Kursteilnehmer zu verantwortenden technischen Voraussetzungen entbinden diesen nicht von der vertraglichen Zahlungspflicht. Der Kursteilnehmer ist verpflichtet, die erhaltenen Zugangsdaten zu den Online-Kursen ausschließlich selbst zu nutzen, geheim zu halten und vor unbefugten Zugriffen und Nutzungen durch Dritte zu schützen. Aus

diesem Grund ist der Kursteilnehmer verpflichtet, sich mit seinem Klarnamen anzumelden. Etwaige Spitz- oder Phantasienamen, sowie Abkürzungen sind daher nicht gestattet.

10. Einbezug der Haus-, Schul-, Zeugnis- und Prüfungsordnung

Die Hausordnung der Handwerkskammer sowie der jeweiligen Ausbildungsstätte bzw. Schulungszentrums ist Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen. Für Kurse der SMTS gelten neben der Schul- und Zeugnisordnung auch die Schul- und Prüfungsordnung an Fachschulen für Technik (APO-T). Der Kursteilnehmer erkennt diese an. Die Hausordnungen sind je nach Kursort in der Handwerkskammer oder in den jeweiligen Ausbildungsstätten bzw. dem Schulungszentrum während der üblichen Geschäftszeiten einzusehen.

11. Haftung

Die Handwerkskammer haftet bei Unfällen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Sie haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz ihrer Mitarbeiter oder Hilfspersonen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Ein vom Kursteilnehmer zu verantwortender Schaden ist von diesem zu ersetzen.

12. Urheberrecht

Die Kursunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Die Aufzeichnung, Vervielfältigung, Verbreitung, Zurverfügungstellung und öffentliche Wiedergabe ist untersagt und darf nicht – auch nicht auszugsweise – ohne schriftliche Genehmigung der Handwerkskammer erfolgen.

13. Datenschutz

Der Kursteilnehmer erklärt sich durch die Anmeldung mit der Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für die Kursverwaltung (z. B. Organisation, Buchhaltung, Statistik) einverstanden. Die Daten werden von der HWK an Dritte nur zum Zwecke der Beschaffung von Unterrichtsmaterialien/Software und/oder der Durchführung des Kurses in einer anderen Bildungsstätte herausgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer finanziellen Förderung des Kurses die fördernde Stelle über die erfolgte oder nichterfolgte Teilnahme und die Zahlung der Kursentgelte unterrichtet wird. Die Vorschriften der Datenschutzerklärung auf der Website der Handwerkskammer des Saarlandes finden entsprechende Anwendung.

14. Schlussbestimmungen

Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen, um wirksam zu werden, grundsätzlich der schriftlichen Bestätigung. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages in Gänze oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge einer Änderung der Gesetzeslage oder durch die höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise in Gänze oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des

Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten.

Der Gerichtsstand ist Saarbrücken.

Die Teilnahmebedingungen gelten ab dem 11.03.2026.

Leistungsbewertungsordnung Meistervorbereitung (Vollzeit)

§ 1. Geltungsbereich

Die Leistungsbewertungsordnung der Saarländischen Meister- und Technikerschule – Führungsakademie des Handwerks gilt für Lehrgänge zur Meistervorbereitung in folgenden Gewerken:

Metallbauer-, Feinwerkmechaniker-, Maler- und Lackierer-, Kraftfahrzeugtechniker-, Elektrotechniker-, Installateur- und Heizungsbauer-, Tischler-, Friseur-Handwerk.

§ 2. Zweck von Leistungsnachweisen

Durch einen Leistungsnachweis soll die berufliche Befähigung zur Wahrnehmung von Aufgaben als Meister auf der mittleren Führungsebene sowie zur Vorbereitung auf die unternehmerische Selbstständigkeit nachgewiesen werden.

Die Ausgabe erfolgt als Leistungsnachweis. Dieser wird Ende März erstellt, mit der Ausnahme des Friseurhandwerks, bei dem der Leistungsnachweis weiterhin im Februar ausgegeben wird.

§ 3. Gliederung und Anzahl der Lernerfolgskontrollen

1. Die Noten des Leistungsnachweises setzen sich aus mehreren Lernerfolgskontrollen pro Fach zusammen.
2. Neben schriftlichen Klausuren können Referate oder Projektarbeiten zur Lernerfolgskontrolle herangezogen werden.
3. Es müssen mindestens zwei Lernerfolgskontrollen durchgeführt werden.
4. Der Termin der Lernerfolgskontrolle muss spätestens eine Schulwoche vor der Durchführung angekündigt werden.
5. Spätestens zwei Schulwochen nach der Durchführung der Lernerfolgskontrolle ist der Teilnehmer über das Ergebnis zu informieren.
6. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Lehrgangsleiter zu treffen.

§ 4. Fächer Leistungsnachweis

Die Fächer des Leistungsnachweises der einzelnen Gewerke sind im Anhang ausgewiesen.

§ 5. Noten Leistungsnachweis

sehr gut (100-92), gut (91-81), befriedigend (80-67), ausreichend (66-50), mangelhaft (49-30), ungenügend (29-0)

§ 6. Durchführung von Lernerfolgskontrollen

1. Soweit die Aufgaben nicht praktisch an maschinellen Einrichtungen oder am Rechner bearbeitet werden, sind die Lernerfolgskontrollen schriftlich abzulegen. Die Teilnehmer tragen Name, Vorname, Lehrgangsnummer und Fach auf den von der Bildungseinrichtung gestellten Klausurdeckblättern ein.
2. Die Teilnehmer fertigen die Lernerfolgskontrollen unter ständiger Aufsicht von mindestens einer Lehrkraft an. Der Raum darf während der Prüfung nur einzeln und nur mit Genehmigung der Aufsichtsperson verlassen werden.
3. Nur ausdrücklich zugelassene Hilfsmittel dürfen benutzt werden.
4. Vor Beginn der Lernerfolgskontrolle werden die Teilnehmer darauf hingewiesen, dass Täuschungsversuche, Beihilfe hierzu und Ordnungsverstöße zum Ausschluss von der Lernerfolgskontrolle führen können.

§ 7. Leistungsnachweis

Der Teilnehmer erhält einen Leistungsnachweis. Dieser wird Ende März erstellt, mit der Ausnahme des Friseurhandwerks, wo der Leistungsnachweis weiterhin im Februar ausgegeben wird.

§ 8. Festsetzung der Noten im Leistungsnachweis

1. Die Noten in den einzelnen Fächern werden von der jeweiligen Fachlehrkraft bzw. den jeweiligen Fachlehrkräften festgesetzt.
2. Bei der Festsetzung der Noten werden die einzelnen Lernerfolgskontrollen in der Regel gleichwertig berücksichtigt. Andere Leistungen können berücksichtigt werden.

§ 9. Besondere Bestimmungen

1. Eine durchgeführte Lernerfolgskontrolle kann nicht wiederholt werden.
2. Bei Ausschluss von der Teilnahme aufgrund von Täuschungsversuchen, Verstößen gegen die Ordnung sowie unentschuldigtem Fehlen wird die Leistung mit null Punkten bewertet.
3. Die Vorschrift des Absatzes zwei findet keine Anwendung, wenn der Teilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, verhindert ist. Die Nichtteilnahme kann nur durch einen offiziellen Nachweis wie z.B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung entschuldigt werden. Hat er die Gründe nicht zu vertreten, ist ihm ein Nachtermin einzuräumen.
Die Lernerfolgskontrolle soll am ersten Tag der Anwesenheit nach der Fehlzeit im entsprechenden Unterrichtsfach nachgeholt werden.

§ 10. Inkrafttreten

Die Zeugnisordnung Meistervorbereitung (Vollzeit) tritt am 16.08.2012 in Kraft.

Zweite Änderung zum 29.08.2016.

Dritte Änderung zum 13.11.2024.

Redaktionelle Überarbeitung am 28.08.2025

28.08.2025
Markus Becker
Schulleitung

Anhang: Fächerkatalog

Feinwerkmechaniker-Handwerk

- Fachpraxis
- Fachtheorie
 - Feinwerkmechanik
 - CAD
 - Auftragsabwicklung
 - Betriebsorganisation
- Betriebswirtschaft
- Berufs- und Arbeitspädagogik

Metallbauer-Handwerk

- Fachpraxis
- Fachtheorie
 - Metallbautechnik
 - CAD
 - Auftragsabwicklung
 - Betriebsführung und -organisation
- Betriebswirtschaft
- Berufs- und Arbeitspädagogik

Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk

- Fachpraxis
- Fachtheorie
 - KFZ-Elektrik/Elektronik
 - Fachliche Vorschriften/Werkstofftechnik
 - Fahrzeugtechnik
 - Motorentechnik
 - Auftragsabwicklung/Betriebsorganisation
- Betriebswirtschaft
- Berufs- und Arbeitspädagogik

Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk

- Fachpraxis
- Fachtheorie
 - Anlagentechnik
 - Sicherheits- und Instandhaltungstechnik
 - Auftragsabwicklung
 - Betriebsorganisation
- Betriebswirtschaft
- Berufs- und Arbeitspädagogik

Maler- und Lackierer-Handwerk

- Fachpraxis
- Fachtheorie
 - Technik und Gestaltung
 - Auftragsabwicklung
 - Betriebsführung und -organisation
- Betriebswirtschaft
- Berufs- und Arbeitspädagogik

Tischler-Handwerk

- Fachpraxis
- Fachtheorie
 - Gestaltung, Konstruktion, Fertigungstechnik
 - Montage und Instandhaltung
 - Auftragsabwicklung
 - Betriebsführung und -organisation
- Betriebswirtschaft
- Berufs- und Arbeitspädagogik

Elektrotechniker-Handwerk

- Fachpraxis
- Fachtheorie
 - Allgemeine Grundlagen (HF 1 und HF 2)
 - Energie- und Gebäudetechnik (HF 1 und HF 2)
 - Kommunikations- und Meldetechnik (HF 1 und HF 2)
 - Gesetze, Normen, Vorschriften (HF 1 und HF 2)
 - Auftragsabwicklung (HF 2) / Betriebsorganisation (HF 3)
- Betriebswirtschaft
- Berufs- und Arbeitspädagogik

Friseur-Handwerk

- Fachpraxis
- Fachtheorie
 - Gestaltung und Technik
 - Salonmanagement
- Betriebswirtschaft
- Berufs- und Arbeitspädagogik



HAUSORDNUNG

1. Die Handwerkskammer des Saarlandes unterhält zur Durchführung von Lehrgängen, Prüfungen und sonstigen Maßnahmen im Rahmen der beruflichen Bildung Bildungsstätten:
die Akademie des Handwerks (AdH) und
die Gewerbeförderungs- und Technologiezentrale (GTZ).
Die zwei Bildungsstätten und die HWK-Zentrale sind Eigentum der Handwerkskammer.

2. Zutritt zu den Bildungsstätten haben alle Personen (nachfolgend „Teilnehmer“ genannt), die an Maßnahmen der Handwerkskammer oder an Maßnahmen von Dritten, welche mit Genehmigung der Handwerkskammer durchgeführt werden, beteiligt sind.

Anderen Personen ist der Zutritt zu den Schulungs- und Bildungsbereichen nur mit Zustimmung des Leiters der jeweiligen Bildungsstätte gestattet.

3. Die Handwerkskammer des Saarlandes ist Hausherr der Bildungsstätten und der HWK-Zentrale.
Die Haustechniker üben das Hausrecht namens der Handwerkskammer aus.
Die Ausbildungsmeister, Lehrkräfte und Aufsichtspersonen üben das Hausrecht namens der Handwerkskammer in den Schulungsbereichen aus. Die Geschäftsbereichs- und Fachbereichsleiter in der HWK-Zentrale.

4. Jeder Teilnehmer an den in den Bildungsstätten stattfindenden Maßnahmen ist für Ordnung und Sauberkeit an dem zugewiesenen Platz verantwortlich. Toiletten, Waschräume und Aufenthaltsräume sind in sauberem Zustand zu verlassen.
Soweit für Unterrichtsräume Stellpläne bestehen, sind diese zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass es nach Beendigung der Maßnahmen die Gestellung des Mobiliars dem Stellplan entspricht. Die Fenster sind zu schließen und die Beleuchtung ist auszuschalten.

5. Die Handwerkskammer übernimmt keine Haftung für eingebrachte Wertsachen.
Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen der Handwerkskammer abgestellten Fahrzeuge. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.
Weiterhin gilt ein generelles Verbot von (Elektro-) Kleinstfahrzeugen (Scooter, E-Scooter, E-Fahrräder, usw.) in den Gebäuden der HWK.

6. Die Teilnehmer an Maßnahmen sowie Besucher haften für die von ihnen verschuldeten Schäden an den technischen Einrichtungen und Versorgungsanlagen. Vorsätzlich oder grob fahrlässig hervorgerufene Schäden werden zur Anzeige gebracht.
Die technischen Einrichtungen dürfen nur nach Weisung der Ausbildungsmeister, Lehrkräfte und Aufsichtspersonen benutzt werden.
Schäden an den technischen Einrichtungen und Versorgungsanlagen, Verlust von Eigentum und Unfälle sind zur Weitergabe an den Geschäftsbereich „Zentrale Dienste“ sofort den Ausbildungsmeistern, Lehrkräften, Aufsichtspersonen und Haustechnikern schriftlich zu melden.

Die Benutzung der Aufzüge erfolgt auf eigene Gefahr.

Bei der Überlassung von Räumen an Dritte geht die Haftung für etwaige Personen- und Sachschäden auf diese über.

7. Teilnehmer an ergänzenden überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen sollen das Gebäude der Bildungsstätten grundsätzlich nicht verlassen.
Das Verlassen des Schulungsgeländes ist allerdings zum Kauf von Nahrungsmitteln in den Pausen kurzzeitig erlaubt. Diese Regelung gilt nur dann, wenn das Bistro der HWK des Saarlandes ferienbedingt geschlossen ist.
8. In allen Gebäuden der Handwerkskammer gilt generelles Rauchverbot.
Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist verboten. Raucherzonen befinden sich im Außenbereich.
9. In der Ausbildung dürfen private Elektrogeräte ohne ausdrückliche Genehmigung nicht verwendet werden.
10. Auf dem gesamten Gelände der Handwerkskammer des Saarlandes ist der Konsum, Besitz und sonstige Umgang mit legalen und illegalen Betäubungs- und Rauschmitteln strengstens untersagt. Personen, die unter Einfluss von Alkohol, Betäubungsmitteln, Rauschmitteln und/oder starken Medikamenten stehen, gefährden sich und andere. Hieraus resultierende Beeinträchtigungen des Schulungs- und Prüfungsbetriebs werden nicht toleriert. Verstöße gegen die vorgenannten Regeln können mit dem Ausschluss von der besuchten Maßnahme bis hin zum Hausverbot geahndet werden.
11. Die Entsorgung von Sonderabfällen ist nur in den dafür vorgesehenen Behältern zulässig.
12. Geräte der Unterhaltungselektronik dürfen von Teilnehmern an Maßnahmen in den Bildungsstätten nicht abgespielt werden. Die Benutzung von Mobiltelefonen (Handys) ist während der Maßnahmen nicht erlaubt. Diese sind abzuschalten.
13. Die Pausenzeiten sind pünktlich einzuhalten.
14. Die Brandschutzordnung über das „Verhalten im Brandfall“, der Evakuierungsplan und die Flucht- und Rettungspläne sind Bestandteil dieser Hausordnung.

Saarbrücken, 1. Juli 2026

Helmut Zimmer
Präsident

Hans-Ulrich Thalhofer
Hauptgeschäftsführer

Widerrufsbelehrung

I. Belehrung über das Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ab Vertragsschluss diesen Vertrag ohne Angaben von Gründen zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage beginnend mit dem Tage des Vertragsschlusses. Das Widerrufsrecht wird durch Abgabe einer eindeutigen Erklärung (z.B. schriftlich, per Telefax oder per E-Mail) ausgeübt, indem Sie die Handwerkskammer des Saarlandes über Ihren Entschluss diesen Vertrag zu widerrufen informieren.

Die Widerrufserklärung ist gegenüber der

Handwerkskammer des Saarlandes
Hohenzollernstraße 47-49
66117 Saarbrücken
Telefax 0681 5809 177
E-Mail: info@hwk-saarland.de

abzugeben. Hierfür können Sie das beigegefügte Widerrufsformular verwenden, welches jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird.

II. Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, hat die Handwerkskammer des Saarlandes Ihnen alle Zahlungen, die sie von Ihnen erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrages eingegangen ist. Für die Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel verwendet, welches Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben. Etwas anderes ergibt sich nur, sofern ausdrücklich ein anderes Zahlungsmittel vereinbart wurde. In keinem Fall wird Ihnen wegen dieser Rückzahlung ein Entgelt berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie der Handwerkskammer des Saarlandes einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, der Abgabe der Widerrufserklärung, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

III. Widerrufsformular

Sofern Sie den Vertrag widerrufen wollen, füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es

An:

Handwerkskammer des Saarlandes
Hohenzollernstraße 47-49
66117 Saarbrücken
Telefax 0681 5809 177
E-Mail: info@hwk-saarland.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

Bestellt am _____ (*) / erhalten am _____ (*)

Name des Verbrauchers _____

Anschrift des Verbrauchers

Ort, Datum

Unterschrift

(*) unzutreffendes bitte streichen